



**Verordnung
zum Schutze eines Landschaftsbestandteiles im Stadtkreis Kiel
und in den Landkreisen Plön und Rendsburg**

Vom: 27. Juli 1953

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 13 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) und des Artikels 129 Abs. 2 und 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, wird hiermit verordnet:

§ 1

(1) Das Eidertal von Schulensee bis Brügge im Bereich der Landgemeinden Meimersdorf, Flintbek, Bönnhusen, Techelsdorf, Reesdorf, Brügge, Schmalstede, Grevenkrug, Blumenthal, Molfsee und der Stadtgemeinde Kiel, jedoch mit Ausnahme der in den Wirtschaft- und Aufbauplänen ausgewiesenen Baugebiete, wird in dem unter Abs. 2 genannten Umfange unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet ist in der Landschaftsschutzkarte bei den Landräten der Kreise Plön, Rendsburg und dem Oberbürgermeister der Stadt Kiel (den unteren Naturschutzbehörden) mit grüner Farbe eingetragen und in einem besonderen Verzeichnis des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (der obersten und höheren Naturschutzbehörde) unter Nr. 4 als „Landschaftsschutzgebiet Eidertal bei Flintbek“ aufgeführt.

§ 2

(1) Im Bereich des im § 1 genannten Landschaftsschutzgebietes dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu entstellen. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:

- a) bei der Anlage von Bauwerken aller Art mit Ausnahme von solchen, die aufgrund der Bauvorschriften ohnehin genehmigungspflichtig sind und bei baulichen Änderung an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) bei der Anlage von Starkstromleitungen aller Art;
- c) bei der Anlage neuer oder der Umlegung alter Straßen, Wege und Parkplätze;
- d) bei der Anlage oder Erweiterung von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben;
- e) bei Aufforstungen bisher freier Parzellen.

(3) Vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendung möglich ist.

(4) Bei Genehmigung landschaftlicher Veränderungen kann Ersatz durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen und Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 3

Im Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist insbesondere verboten:

- a) die Beseitigung oder Beschädigung der Hecken (Knicks) und Steinwälle, der Bäume und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche sowie die Entnahme von wildwachsenden Pflanzen und Pflanzenteilen;
- b) die Beseitigung und Beschädigung und das Überpflügen von Hünengräbern;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt außerhalb der von den Gemeinden dafür vorgesehenen Plätze;
- d) das Anbringen von anderen Bild- und Schrifftafeln außerhalb geschlossener Ortschaften als solchen, die auf amtliche Anordnungen besonders auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- e) das Aufstellen von Verkaufsständen, Buden und Wohnwagen außerhalb geschlossener Ortschaften;
- f) das Lagern und Zelten innerhalb von Schonungen sowie jedes den Naturgenuß störende Verhalten, insbesondere Abfälle wegzuwerfen und das Gelände in anderer Weise zu beeinträchtigen.

§ 4

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck der Verordnung nicht widersprechen;
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
- c) die Planung und Neuanlage bäuerlicher Siedlungen.

§ 5

Die unteren Naturschutzbehörden können in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften im § 3 genehmigen.

§ 6

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(2) Wer den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieser Verordnung fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150,- Deutsche Mark oder Haft bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

(3) Rechtsgrundlage für Strafmaßnahmen ist § 3 Abs. 1 Buchst. c und § 21 Abs. 3 Buchst. c des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 7

(1) Neben der Strafe kann auf Einziehung der durch die Tat erlangten beweglichen Gegenstände erkannt werden auch wenn sie dem Täter nicht gehören. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

(2) Rechtsgrundlage für diese Maßnahme ist § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 27. Juli 1953

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
als oberste und höhere Naturschutzbehörde

gez. Sieh